



VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 113/05 HAL

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn Siegfried H

Kläger,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle

Beklagter,

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 13. Juli 2006 durch die Richterin am
Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Er ist Eigentümer des Flurstücks 169 in der Flur 9 der Gemarkung Seeburg. Auf Antrag des damaligen Eigentümers des Flurstücks, Friedrich Wi , nahm das damalige Katasteramt Hettstedt eine Grenzfeststellung am 15. April 2003 vor. Am 7. Mai 2003 fand vor Ort ein Grenztermin statt. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung wurden den damaligen Beteiligten, u. a. auch dem Kläger als Erwerber des Flurstücks, bekannt gegeben. Hiergegen erhob Herr W Widerspruch. Nach einem Vor-Ort-Termin mit Mitarbeitern des Katasteramts Hettstedt am 3. Juli 2003 nahm Herr Wege unter dem 9. Juli 2003 seinen Widerspruch zurück.

Nachdem bis Ende September 2003 keine (weiteren) Widersprüche gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung erhoben wurden, übernahm das Katasteramt Hettstedt die Ergebnisse der Vermessung in das Liegenschaftskataster.

Unter dem 30. September 2003 gab das Katasteramt Hettstedt dem Kläger, der das Flurstück inzwischen erworben hatte, die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt.

Unter dem 27. Oktober 2003 erhob der Kläger Widerspruch „gegen die Vermessung“.

Unter dem 3. November 2003 wies das Katasteramt Hettstedt den Kläger darauf hin, dass der Widerspruch gegen die Vermessung wegen Verfristung unzulässig und gegen die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters unbegründet sei. Es gab ihm Gelegenheit den Widerspruch zurückzunehmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2005 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte es aus, dass die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 VermKatG LSA in das Liegenschaftskataster übernommen werden konnten, weil die Grenzfeststellung und die Abmarkung bestandskräftig geworden seien.

Hiergegen hat der Kläger am 11. Februar 2005 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, der Verlauf der Grenzen sei nach der Vermessung nicht klar ersichtlich. Ihm würden 1,25 m vom Ufer fehlen. Durch die Vermessung hätten sich unterschiedliche Maße gegenüber den früheren Grundstücksgrößen ergeben.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid des Katasteramtes Hettstedt vom 30. September 2003 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 11. Januar 2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Bescheide für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die ausdrücklich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters erhobene Klage hat keinen Erfolg. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist § 12 Abs. 2 S. 2 VermKatG LSA (a. F.). Danach sind die Liegenschaften im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte nachzuweisen. Maßgeblich für die Übernahme der Grenzen ist allein, wie sie dem Stand zum Zeitpunkt der Fortführung nach den öffentlichen Nachweisen entsprechen. So liegt es hier. Denn die Ergebnisse der Vermessungen des Katasteramtes Hettstedt waren als öffentliche Nachweise zu übernehmen. Greifbare Anhaltspunkte, dass nicht die festgestellten Ergebnisse übernommen wurden sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Zur Klarstellung weist die Kammer zudem darauf hin, dass eine Anfechtung der Grenzfeststellung und Abmarkung – wie sie der Kläger nach seiner Klagebegründung (auch) erstrebt – ebenfalls keinen Erfolg hätte, weil diese Bescheid bestandskräftig geworden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil. Gegen ihn ist entweder die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird, oder der Antrag auf mündliche Verhandlung statthaft.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich zu beantragen.

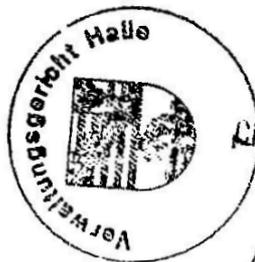
Der Zulassungsantrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Gerichtsbescheides sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind

vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Dr. Saugier



Ausgerichtet.
13. JULI 2006
Kiesiecki, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle